Gefördert durch:
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

APD
Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog

Ausgabe 06/2024

MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine

Monat Mai 2024

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2024 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2024 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine" gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada http://iportal.rada.gov.ua/, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von
IAK AGRAR CONSULTING
GOPA AFC
IAMO Leibniz Institute of Agricultural Development in Transition Economies

Projektpartner
ДОРАДА

Durchführer Fachdialog Boden
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

GFA CONSULTING GROUP
Generalbeauftragte des BMEL Büro Berlin

1. Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Gesetze und andere Rechtsakte, die im Mai 2024 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Vereinfachter Umlauf von Baumwollsaat

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen einiger Gesetze der Ukraine über die Züchtung von Baumwollsorten in der Ukraine" Nr. 3645-IX vom 23.04.2024. Das Gesetz wurde am 14.05.2024 vom Präsidenten der Ukraine unterzeichnet und tritt am 16.05.2024 in Kraft.

Mit dem Gesetz werden die Einfuhr in die Ukraine und der Umlauf von Baumwollsorten für die Dauer des Kriegsrechts und drei Jahre nach dessen Aufhebung vereinfacht. Dafür wird vorgesehen:

- ein vereinfachtes Verfahren für die staatliche Registrierung von Baumwollsorten einschließlich der Sortenrechte ohne die Notwendigkeit einer Qualifikationsprüfung;
- die Einführung von Saatgut von Baumwollsorten und deren Verwendung ohne Zertifizierung;
- dass bei der Einfuhr in die Ukraine, bei Untersuchungen, der staatlichen Zulassung, industrieller Produktion und Inverkehrbringen von gentechnisch veränderter Baumwolle sowie von Produkten, die daraus hergestellt wurden, keine staatliche Registrierung von GVO erforderlich ist.

Vereinfachung der Umnutzung von Grundstücken

Gesetz der Ukraine "Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Vereinfachung der Umnutzung im Rahmen der Anwerbung von Investitionen für den schnellen Wiederaufbau der Ukraine" Nr. 3563-IX vom 06.02.2024. Das Gesetz tritt am 28.05.2024 in Kraft.

Mit dem Gesetz wird vorgesehen, dass während des Kriegsrechts und fünf Jahre nach dessen Aufhebung ein vereinfachtes Verfahren zur Umnutzung von Grundstücken außerhalb von Siedlungsgebieten eingeführt wird, falls für solche Gebiete keine genehmigte städtebauliche Dokumentation auf lokaler Ebene vorliegt. Die Zeit für die Umwidmung von Grundstücken für den Bau von Energie- und Industrieanlagen, einschließlich von Fabriken, verkürzt sich auf 1,5 Monate (bisher 1-3 Jahre). Das vereinfachte Verfahren gilt für folgende Objekte:

- Industrie- und Lageranlagen;
- landwirtschaftliche Betriebsgebäude;
- Rohr- und Stromleitungen, (außer den magistralen Erdöl- und Gasleitungen),
- ganzheitliche Industrieanlagen (außer Betriebe zur Anreicherung und Verarbeitung von Kernenergie und damit verbundenen Materialien, Anlagen zur Müllverbrennung, Atomkraftwerken).

Die Umwidmung der Grundstücke findet in diesen Fällen aufgrund des Beschlusses des Grundstückseigentümers statt. Es wird ein Register für die durch Kampfmittel belasteten/potentiell belasteten Flächen eingerichtet.

Neuer amtierender Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine

Verordnung der Werchowna Rada der Ukraine „Über die Kündigung des Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine Mykola Solskyi" Nr. 3698-IX vom 09.05.2024.

Mit der Verordnung nimmt die Werchowna Rada der Ukraine den Rücktritt des Ministers für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine, Mykola Solskyi, an.

Verordnung der Ministerkabinetts der Ukraine „Über die Ernennung von Taras Vysotskyi zum amtierenden Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine" Nr. 425 vom 14.05.2024.

Mit der Verordnung wird Taras Vysotskyi zum amtierenden Minister für Agrarpolitik und Ernährung der Ukraine ernannt. Davor war Herr Vysotskyi als stellv. Minister im selben Ministerium tätig.

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2024 durch die Werchowna Rada der Ukraine gesetzgeberisch bearbeitet wurden

Erhöhte Strafen für den illegalen Holzeinschlag

Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Strafgesetzbuches der Ukraine sowie des Gesetzes der Ukraine über die Ordnungswidrigkeiten über die Haftung im Bereich der Waldbewirtschaftung und der Bekämpfung des illegalen Holzhandels" Nr. 9665 vom 01.09.2023. Der Gesetzesentwurf wurde am

09.05.2024 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Mit dem Gesetzesentwurf werden Geldstrafen für Verstöße für das Fällen von Bäumen, Sträuchern und zur Schilfernte erhöht. Dabei werden neue Geldstrafen für den Transport, die Lagerung und den Verkauf von Bäumen, Sträuchern oder Holz, deren Legalität nicht bestätigt ist, verhängt. Darüber hinaus erhalten die Nationale Polizei, zentrale Behörden und die Jägerschaft das Recht, Protokolle über solche Straftaten zu erstellen.

Entwicklung der Hopfenindustrie

Gesetzesentwurf „Über Hopfen und Hopfenprodukte" Nr. 9234-d vom 09.02.2024. Der Gesetzesentwurf wurde am 22.05.2024 in der ersten Lesung verabschiedet und wird für die zweite Lesung vorbereitet.

Der Gesetzesentwurf wurde im Einklang mit dem Maßnahmenplan zur Umsetzung des Assoziierungsabkommens mit der EU durch die Ukraine entwickelt. Es werden insbesondere festgelegt:

- allgemeine Anforderungen an die Zertifizierung von Hopfen und Hopfenprodukten;
- Anforderungen an Zertifizierungsstellen und das Verfahren zu ihrer Eintragung in das Register der Zertifizierungsstellen;
- das Verfahren zur Kontrolle über die Zertifizierungszentren;
- Besonderheiten der Kennzeichnung von Hopfen und Hopfenprodukten;
- Informationen, die in den Zertifikaten für Hopfen und Hopfenprodukte enthalten sein müssen;
- das Verfahren und Besonderheiten der Verarbeitung von Hopfen und Hopfenprodukten;
- Anforderungen an den Hopfenimport;
- die Tätigkeit und die Befugnisse des Vereins der Hopfenproduzenten;
- die Festlegung der Kontrollinstitutionen und Sanktionen bei Verstößen gegen die gesetzlichen Anforderungen.

Gesetzesentwürfe, die im Mai 2024 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Bindung der Pachtgebühr an die normative Geldbewertung

Gesetzesentwurf „Über die Änderung des Steuergesetzbuches und anderer Gesetze der Ukraine über die Festlegung der Pachthöhe" Nr. 11287 vom 24.05.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von W. W. Moros (Abgeordnetengruppe „Wiederherstellung der Ukraine")).

Mit dem Gesetzesentwurf wird vorgesehen, dass die Pachthöhe im Pachtvertrag festgelegt und in Prozent der normativen Geldbewertung berechnet wird.

Festlegung der Grundlagen der Klimapolitik der Ukraine

Gesetzesentwurf „Über die Grundlagen der staatlichen Klimapolitik" Nr. 11310 vom 31.05.2024, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D. A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf ist ein Entwurf des Rahmengesetzes und legt die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen der staatlichen Klimapolitik fest, die auf die Gewährleistung einer kohlenstoffarmen Entwicklung der Ukraine, die Erreichung der Klimaneutralität, die Anpassung an den Klimawandel und die Angleichung der ukrainischen Gesetzgebung an die Anforderungen des EU-Rechts abzielt.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Entwurf: Kateryna Lelet

Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko – Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

Redaktion der deutschen Ausgabe: Sharif Jabborov – IAK AGRAR CONSULTING GMBH (verantwortlich für die Durchführung des APD-UKR)

Tel. +38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de

2. Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Gesetzgeberische Tätigkeit

Am 21.05.2024 wurde der Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zum Schutz der Interessen von Eigentümern der Grundstücksanteile" in der Sitzung des Parlamentsausschusses für Agrar- und Bodenpolitik in seiner zweiten Lesung unterstützt.

Am 22.05.2024 wurde das oben genannte Gesetz vom ukrainischen Parlament in der zweiten Lesung verabschiedet.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/43931

Die Analyse der Gesetzbestimmungen wurde im Bericht für April 2024 aufgeführt.

Während der Vorbereitung zur zweiten Lesung wurden in den Gesetzesentwurf die folgenden Bestimmungen aufgenommen:

1. Möglichkeit, Einnahmen, die öffentliche Haushalte als Entschädigung forstwirtschaftlicher Verluste erhalten, für Entwicklung der Bodenordnungsdokumente und für Umsetzung der in diesen Dokumenten geplanten Maßnahmen umzulegen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

2. Finanzmittel aus der Entschädigung landwirtschaftlicher Verluste, die in lokalen Haushalten vor der Abschaffung der Bestimmung über landwirtschaftliche Verluste erhalten geblieben sind, werden für Bodenschutz verwendet.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Vor einigen Jahren wurde in der Bodengesetzgebung obligatorische Entschädigung landwirtschaftlicher Verluste abgeschafft. In lokalen Haushalten sind jedoch Finanzmittel erhalten geblieben, dir für Entschädigung landwirtschaftlicher Verluste vor der Abschaffung dieser Bestimmung überwiesen wurden. In den aktuell geltenden Rechtsvorschriften werden aber Verwendungszwecke dieser Finanzmittel nicht definiert.

3. Flächen in den Grenzen territorialer Gemeinden, auf denen sich keine staatlichen Objekte befinden und die in Seehafengewässern liegen, gehören zu kommunalem Eigentum.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

Staatliche Flächen, die in den Grenzen territorialer Gemeinden liegen, wurden zweimal ins kommunale Eigentum der Dörfer und Städte übertragen:

zuerst laut Kapitel II Abs. 3, 4 „Schluss- und Übergangsbestimmungen" des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Abgrenzung der Flächen im staatlichen und kommunalen Eigentum" (Flächen in Grenzen einer Siedlung);

danach laut Kapitel X Abs. 24 „Übergangsbestimmungen" des Bodengesetzbuches der Ukraine (Flächen außerhalb Grenzen der Siedlungen).

Dementsprechend befindet sich der überwiegende Anteil der Gewässerflächen von staatlicher Bedeutung im kommunalen Eigentum.

In der Ukraine gibt es jedoch unterschiedliche Gerichtsentscheidungen zur Anwendung der oben angeführten Rechtsnormen. Um dieses Problem zu lösen, wird vorgeschlagen, das kommunale Eigentum an genannten Flächen gesetzlich zu verankern.

4. Abschaffung der Möglichkeit, den Kaufpreis auf kommunale Flächen über 50 ha, die für Sport- und Freizeitanlagen im Freiland bestimmt sind, im Rahmen der normativen monetären Bewertung festzulegen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Die zu streichende Bestimmung wurde ins Bodengesetzbuch der Ukraine im Zuge der Vorbereitung zur Fußballmeisterschaft EM 2012 aufgenommen, um Sanierung und Bau neuer Stadien zu fördern. Heute sind diese Gründe nicht mehr gegeben.

5. Einführung der Regel, dass die Lauffrist der Pachtverträge für nicht beanspruchte (nicht verteilte) Grundstücke, die ins kommunale Eigentum übertragen wurden, in 2 Jahren nach der Registrierung der kommunalen Eigentumsrechte an diesen endet.

Kommentar: diese Bestimmung ist strittig.

Das Pachtrecht an nicht beanspruchten (nicht verteilten) Grundstücken wird heute im Moment der staatlichen Registrierung des Eigentumsrechtes an jeweiligem Grundstück gekündigt (unabhängig davon, ob

Eigentümer dieses Grundstückes eine private Person oder eine territoriale Gemeinde ist). Einerseits sollten diese Änderungen den Pächter stärken, der in der Praxis alle Verfahren zur Registrierung und Ausgliederung eines Grundstückes als eines zivilrechtlichen Objektes auf eigene Kosten erledigt. Andererseits bekommt der Pächter damit die Möglichkeit, das Grundstück ohne Auktionen und dementsprechend unter Marktwert zu pachten.

6. Verankerung der obligatorischen Anwendung der normativen monetären Bodenbewertung für Ermittlung des Unterpachtzinses im Gesetz „Über die Bodenbewertung" (falls als Pächter eine privatrechtliche Gesellschaft, die aus einem staatlichen Unternehmen hervorging, auftritt).

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Sie zielt auf die Umsetzung des Gesetzes der Ukraine „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Verbesserung der effizienten Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen im staatlichen Eigentum". Es geht dabei um Unterverpachtung staatlicher landwirtschaftlicher Flächen über die Bodenauktionen an eine privatrechtliche Gesellschaft, in der der Staat die 100%-ge Beteiligung hat.

7. Obligatorische Einreichung der Kopien der Nachweise vom Eigentums- oder Nutzungsrecht an Immobilienobjekten (falls vorhanden) zusammen mit den Bodenordnungsdokumenten, die für die Eintragung eines Grundstückes in den Staatlichen Grundkataster erstellt werden.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Daraus ergibt sich für Registerbeamte die Möglichkeit, Angaben über Immobilienobjekte (Gebäude, Anlagen etc.), die auf dem jeweiligen Grundstück liegen, sowie über Sachrechtsubjekte zu erhalten.

8. Wiederherstellung der Möglichkeit, auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses Nutzungsrechte an landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb eines Schlages zu tauschen.

Kommentar: diese Änderung wird unterstützt. Diese Bestimmung ist nicht neu, weil sie mehrere Jahre lang im Gesetz der Ukraine „Über die Pacht" enthalten war und später außer Kraft trat.

Die Flurzersplitterung gibt es heute fast auf jedem Feld, das von mehreren Pächtern bearbeitet wird. Die Grundstücke jedes Pächters liegen faktisch in verschiedenen Teilen des Feldes und haben oft keine gemeinsamen Grenzen. Das Gesetz der Ukraine „Über die Pacht" sah die von Pächtern durchzuführende Flurbereinigung über gegenseitige Unterverpachtung vor. Dieses Verfahren sollte unter anderem auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses vollzogen werden, wenn Pächter, die insgesamt über 25% der Feldfläche verfügen, die Durchführung dieses Verfahren ablehnen. Diese Bestimmung wurde aber in der Praxis nicht angewendet, weil das Nationale Katastersystem keine technischen Möglichkeiten hatte, Grenzen der Grundstücke im Kataster zu fixieren (diese Möglichkeit erschien erst vor einem Jahr). Die Wiederherstellung dieser Bestimmung ist deswegen sinnvoll.

9. Nichtregierungsorganisationen der Menschen mit Behinderung, ihren Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden wird die Möglichkeit entzogen, ständiges Nutzungsrecht an kommunalen und staatlichen Grundstücken zu erhalten.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt, denn die oben genannte Möglichkeit der Übergabe der Nutzungsrechte wird oft als Umgehung der Bodenauktionen genutzt.

10. Verbot, auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses eine Grunddienstbarkeit für Freizeitanlagen und ihre Infrastruktur einzuführen.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt, denn eine Grunddienstbarkeit kann nur freiwillig und nicht nach einem Gerichtsbeschluss eingeführt werden.

Am 17.05.2024 wurde im ukrainischen Parlament das Gesetz der Ukraine „Über die Änderung des Steuergesetzbuches der Ukraine und anderer Gesetze der Ukraine bezüglich der Verbesserung der Exportgeschäfte und des Außenhandels mit einigen Waren" (Gesetzesentwurf Nr. 10168-2 vom 06.11.2023) verabschiedet.

Das Gesetz enthält die folgenden Bestimmungen (mit Bezug auf Bodenpolitik):

1. Steuergesetzbuch: Für eine Aktiengesellschaft bzw. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in denen der staatliche Anteil 100% beträgt oder die infolge der Reorganisation eines staatlichen Unternehmens gegründet wurde und als sein Rechtsnachfolger gilt,

soll der Pachtzins für gemäß Art. 120-1 des Bodengesetzbuches verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen mindestens 12 Prozent von der normativen monetären Grundstücksbewertung betragen. Sollte keine normative monetäre Bewertung eines Grundstücks durchgeführt werden, beträgt dieser Pachtzins mindestens 12 Prozent von der normativen monetären Bewertung der Ackerflächen in der Autonomen Republik Krim oder in einer entsprechenden Oblast.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Sie ist in Art. 120-1 Abs. 1 des Bodengesetzbuches der Ukraine schon enthalten. Weil der Pachtzins für Flächen im staatlichen Eigentum einen Bestandteil der Vermögenssteuer bildet, muss diese Vorschrift unbedingt auch ins Steuergesetzbuch der Ukraine aufgenommen werden.

2. In Art. 288 des Steuergesetzbuches der Ukraine wird Abs. 288.6 gestrichen, laut dem „der Unterpachtzins für Grundstücke den Pachtzins nicht überschreiten darf".

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt. Erstens ist die Unterpacht staatlicher oder kommunaler Flächen (im Unterschied von der Pacht) weder eine Steuer noch eine Abgabe, deswegen gehört die Festlegung ihrer Höhe zum Geltungsbereich des Steuergesetzbuches nicht.

Zweitens unterbindet die gestrichene Bestimmung die Bodenauktionen für die Unterpacht staatlicher Grundstücke durch Gesellschaften, in denen der staatliche Anteil 100% beträgt.

Am 29.05.2024 wurde in der Sitzung des Parlamentsausschusses für Agrar- und Bodenpolitik der vom Ministerkabinett der Ukraine eingereichte Gesetzesentwurf „Über die Änderung einiger Gesetze der Ukraine zur Vereinfachung der Ausweisung von Grundstücken für die Entwicklung der digitalen Infrastruktur" (Reg.-Nr. 9549 vom 01.08.2023) in der ersten Lesung unterstützt.

Link zum Gesetzesentwurf:
https://itd.rada.gov.ua/billInfo/Bills/Card/42412

Der Gesetzesentwurf enthält die folgenden Vorschläge:

1. Abgeschafft wird die Notwendigkeit, die Umwidmung staatlicher und kommunaler Grundstücke, die zu Naturschutzgebieten, Denkmalschutzgebieten oder zu forstwirtschaftlichen Flächen gehören, mit dem Ministerkabinett der Ukraine abzustimmen, wenn solche Grundstücke aus den Flächen der oben genannten Kategorien ausgewiesen werden, um da Leitungen der Energieinfrastruktur zu verlegen bzw. elektronische Kommunikationsnetze und ihre Infrastruktur zu bauen und/oder zu betrieben.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

2. Als eine Art der Grunddienstbarkeit wird das Recht festgelegt, elektronische Kommunikationsnetze zu bauen und zu betreiben.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

3. Die Frist der Grunddienstbarkeit für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur soll mindestens 5 Jahre, aber nicht länger als Nutzungsfrist des jeweiligen Grundstückes betragen.

Kommentar: die vorgeschlagene Bestimmung ist für staatliche und kommunale Flächen sinnvoll. Zugleich sollten die Bedingungen der oben genannten Grunddienstbarkeit für private Flächen mit ihrem Eigentümer oder Nutzer abgestimmt werden.

4. Weitere Bestimmungen:

- das Ersuchen um Genehmigung der Erstellung von Bodenordnungsdokumenten zur Ausweisung der innerhalb oder außerhalb der Siedlungen liegenden Grundstücke für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur bzw. eine begründete Absage in so einer Genehmigung soll von einer zuständigen staatlichen oder kommunalen Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse im Laufe von zwei Wochen ab dem Eingangsdatum des Ersuchens geprüft werden;
- die staatliche oder kommunale Behörde, die über ein entsprechendes staatliches oder kommunales Grundstück verfügt, bzw. der Nutzer so eines Grundstückes entscheiden im Laufe von zwei Wochen ab dem Eingangsdatum des Ersuchens über die Genehmigung der Grunddienstbarkeit für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur auf einem eingetragenen Grundstück und sind für den Vertragsabschluss über Grunddienstbarkeit zuständig oder lehnen die Grunddienstbarkeit in einer begründeten Absage ab;

- die Sitzung eines Stadt- oder Gemeinderates, in der Ausweisung der Grundstücke, ihre Verpachtung, Grunddienstbarkeiten, Entwicklung und Genehmigung der Bodenordnungsdokumente und normative monetäre Bodenbewertung nach Ersuchen der an der Übergabe eines Grundstücks für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur interessierten Personen beschlossen werden, wird mindestens zweimal pro Monat zusammengerufen, falls entsprechende Ersuchen vorhanden sind.

Kommentar: die vorgeschlagene zweiwöchige Frist ist kaum realistisch. Die Festlegung der unrealistischen Fristen für die Erstellung der Genehmigungsdokumente führt nicht zu einer Beschleunigung ihrer Erstellung, sondern zu Absagen aus erdachten Gründen. Es bezieht sich vor allem auf Genehmigungen der Erstellung von Bodenordnungsdokumenten, die lokale Selbstverwaltung erteilt.

5. Sollte eine zuständige staatliche oder kommunale Behörde im Laufe eines Monats nach dem Eingang des Ersuchens von einer an der Übergabe eines staatlichen oder kommunalen Grundstücks für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur interessierten Person keine Genehmigung der Erstellung von Bodenordnungsdokumenten bzw. keine begründete Absage erteilen, ist die oben genannte interessierte Person berechtigt, die Erstellung solcher Dokumente ohne Genehmigung zu bestellen und das Parlament der Autonomen Republik Krim, den Ministerrat der Autonomen Republik Krim, eine zuständige staatliche oder kommunale Behörde darüber schriftlich zu benachrichtigen. Der schriftlichen Mitteilung wird ein Vertrag über Durchführung der Bodenordnungsmaßnahmen zur Ausweisung des Grundstückes beigefügt.

Kommentar: diese Bestimmung wird nicht unterstützt.

Der Grundsatz des „stillschweigenden Einvernehmens" bezüglich der Genehmigung der Erstellung von Bodenordnungsverfahren zur Ausweisung freier Grundstücke wurde eine bestimmte Zeit in der Bodengesetzgebung angewendet, was in der Praxis zu Missbräuchen führte. So konnten gleichzeitig mehrere Personen eine Genehmigung für die Erstellung von Planungsdokumenten für ein und dasselbe Grundstück erhalten.

Nur das Organ, das über so ein Grundstück verfügt, und nicht ein potenzieller Bauträger ist berechtigt zu entscheiden, auf welchem staatlichen oder kommunalen Grundstück ein bestimmtes Objekt gebaut werden darf und ob so ein Grundstück in Nutzung übertragen wird.

6. Die Bebauung eines Grundstückes, für das das Recht der Grunddienstbarkeit für Bau und Betrieb elektronischer Kommunikationsnetze und/oder ihrer Infrastruktur gewährt wird, erfolgt ohne Umwidmung des jeweiligen Grundstücks.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

7. Der Umbau vorhandener elektronischer Kommunikationsnetze (Kommunikationslinien) soll ohne Registrierung der Nutzungsrechte an solchem Grundstück möglich werden.

Kommentar: diese Bestimmung wird unterstützt.

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Gesetzgebung zur Bodenpolitik (Fachdialog Boden)

Monitoring und Erarbeitung: Serhij Bilenko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Katja Dells, Audrius Paura

Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (Fachdialog Boden)

+49 30 4432 1094

consulting@bvvg.de

https://zem.ua/rizne/zakonodavstvo